



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Ortenau 2
Sprecher: Peter Huber
Von-Behring-Straße 8
77855 Achern

Datum: 22.03.2021

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Landratsamt Offenburg
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht
z.Hd. [REDACTED]
Badstraße 20
77652 Offenburg
(per email)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
611/We/106.11/22.02.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon 07841-7839
E-Mail LNV-Ak-Ortenau-2@lnv-bw.de

Änderungsgenehmigung vom 22.02.2021 zur Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs „Kleinwäldle/Eckeshalde“ auf den Gemarkungen Kappelrodeck-Waldulm und Renchen um eine Fläche von 3,57 ha

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit nachfolgender Stellungnahme und Begründung erheben wir als Vertreter des Landesnaturschutzverbandes fristgerecht Widerspruch gegen die o.g. Änderungsgenehmigung vom 22.02.2021.

I. Vorbemerkung

Das seit mehreren Jahren laufende Verfahren zur Steinbrucherweiterung Ossola ist inhaltlich, verfahrenstechnisch und im öffentlichen Diskurs ein signifikantes Beispiel einer eingefahrenen Interaktion zwischen dem Eingriffsverursacher, den Fachbehörden, Gutachtern, Gemeindeverwaltungen, Gemeinderäten und der betroffenen Bevölkerung. Dabei wird, das zeigt das bisherige Ergebnis, die systemkonstante Ungleichheit der Kräfteverhältnisse zwischen den Akteuren des Naturverbrauchs und denen des Naturschutzes offenbar. Aus dieser vielschichtigen Dilemmasituation sei uns im Vorfeld erlaubt, zwei Aspekte herauszugreifen.

1. Der Regionalverband - Oben werden die Weichen für die Umsetzung unten gestellt

Sobald vom Regionalverband eine Planoption gegeben ist, geht es nicht mehr um das Ja oder Nein, sondern nur noch um das Wie, das dann in den nachgeordneten Verfahren mit den üblichen Prüfungs- und Abwägungsvorgängen abgewickelt wird. Trotz des im Umweltbericht (2016) gemachten Hinweises (Zitat:

“Der Abbau kommt sehr dicht, ca. 100 m, an die bestehende Siedlung heran, findet aber auf der ortsabgewandten Seite des Berges statt.“) und der Gesamtbeurteilung (Zitat: *“ Erheblich bis sehr erheblich negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene erkennbar.“*) war die vom RVSO abgesegnete Reduzierung des sonst in den Raumplänen der Regionalverbände üblichen Minimalabstands eines Steinbruchs zu einer Siedlung von 300 m auf 100 m, das fatale Signal des von Bürgermeister dominierten und unter starker Lobbyarbeit (u.a. ISTE) stehenden RVSO. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung „Rohstoffsicherung“ hatten wir nicht nur Einsicht in einen umfangreichen Schriftverkehr zwischen Interessensverbänden und RVSO, sondern konnten auch nachhaltige Erfahrungen über das Kräfteverhältnis zwischen der Planabteilung und dem alles entscheidenden politischen Flügel des Regionalverbandes gewinnen.

2. Die Ökokontoverordnung – mit Ausgleich wird alles möglich

Wenn Sachzwänge (Arbeitsplätze, Wachstumsoptionen, Systemrelevanz) vorliegen und der politische Wille da ist, geht fast alles. Selbst in schwierigen und heftig diskutierten Fällen, wie z.B. im nahen Ottenhöfen, wo eine Steinbrucherweiterung in ein Naturschutzgebiet (!) erfolgen soll, oder auf Kreisebene, wo eine Vielzahl von Eingriffen in Regionale Grünzüge (!) und FFH- Gebiete (!) vorgesehen sind. Naturschutzfachlich flankiert und damit administrativ und politisch legitimationsfähig, werden solche Eingriffe mit dem Wohlfühlbegriff des **„planerischen Ausgleichs“** entlang der geltenden ÖKVO abgewickelt. Da die angewandten Ökokontosysteme einerseits eine skandalös niedrige Bewertung des Schutzguts Boden und der flächenrelevanten Agro-Biototypen (Acker, Obstbau) vorgeben und andererseits die schutzgutübergreifende Kompensation Gang und Gäbe ist (Beispiel: Fischtreppenbau für Ackerverlust), wird die schwarze Null oder gar ein dickes Zusatzpolster in der Eingriffs – Ausgleichsbilanzierung der Regelfall. Allzu oft kommt man zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass ein Eingriff rechnerisch für die Natur ein Gewinn ist.

Ausgehend von diesen zwei verfahrenstechnischen Gegebenheiten, werden wir nach einer kurzen Darstellung des Sachstands auf insgesamt fünf der im Genehmigungspapier behandelten Schutzgutkategorien näher eingehen.

II. Sachstand

Mit Antrag vom 18. 07. 2017 beabsichtigt das Granit- und Schotterwerk H. Ossola seinen bisher 9,66 ha großen Steinbruch im Gewinn „Kleinwäldele/Eckelshalde“ um weitere 3,75 ha zu erweitern. Das Eingriffsgelände mit dem FlstNr. 5624 (Teil) ist in Besitz und auf Gemarkung der Stadt Renchen, die ca. 6 km entfernt ist. Östlich stößt das Gelände direkt an die Gemarkung und periphere Bebauung (100 m) der Achertalgemeinde Waldulm. So vollzieht sich die Steinbrucherweiterung mitten in den von Wald, Wein- und Obstbau geprägten Naturraum des Achertals. Die nach Westen ab-

fallende Eingriffsfläche ist bisher von einem nach Alter- und Artenzusammensetzung mosaikartig aufgebauten Wald bedeckt. Nach vierstufigem Abholzen und Bodenabtrag sollen in den nächsten zwei Jahrzehnten insgesamt 2,34 Mio. cbm Gestein mit einer Masse von 5,5 Mio. t (250.000 t/a) abgebaut werden. Darüber hinaus kann sich der jetzt zur Erweiterung anstehende Steinbruch um 2040 – so der aktuelle Regionalplan – nochmals in der fast gleichen Größenordnung in das bisher ebenfalls waldbestandene, südlich angrenzende „Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ optional ausdehnen.

III. Schutzgut Landschaft

Der Eingriff in dieses Schutzgut resultiert aus der quantitativen und strukturellen Veränderung des dort vorherrschenden Landschaftsbildes an der Schnittstelle Vorbergzone/Nördlicher Talschwarzwald. Dieser Naturraum, der unmittelbar an die Grenze des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ stößt, ist durch seine ganz typische Topographie, seine Klimaverhältnisse, seine forst- und landwirtschaftlichen Nutzungen und durch seine, an die Umgebung angepasste, Besiedlung charakterisiert. Die Eingriffswirkung leitet sich zudem aus der Einsehbarkeit und aus der Frequenz der Sichtbeziehungen ab. Da der Eingriff direkt am Eingangstor des Achertals liegt, ist die Situation hier nicht mit anderen entlegenen Steinbrüchen im Schwarzwald vergleichbar.

Sowohl die bisherige Steinbruchfläche (Felswände mit Strossen und Bermen, Halden, Auffüllungen, Brechanlagen, Gebäulichkeiten, Einzäunungen) als auch die zukünftige Erweiterungsfläche stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Landschaftsgefüge dar. Von der Ostseite hergesehen, fällt die große Waldlücke im Bereich des abgegangenen Felssturzes auf. Von der Westseite wird nach Erweiterung eine völlig unnatürliche Kulisse einer Felswand von annähernd 600 m Breite und Kirchturm-höhe das künftige Landschaftsbild prägen. Um 2040, im Falle einer erneuten Erweiterung, wird sich diese Situation nochmals verschärfen. Fakt ist, dass hier ein senkrecht zum Achertal stehender und auslaufender Gebirgsrücken zu einem Torso halbiert wird.

Das Klein-Klein der kilometerweit entfernten Landschaftsaufwertungen stellt keinen Ausgleich für den großflächigen und tiefgreifenden Landschaftseingriff vor Ort dar. Die bisherige Rekultivierung im Bestand ist quantitativ und qualitativ nur gering wirksam. Für die Erweiterungsfläche fehlen bisher spezifische Rekultivierungsplanungen.

Fazit: Sowohl in Vergangenheit, Gegenwart als auch für die zukünftigen Planungen ist kein nachhaltiges Bemühen erkennbar, die für die lokale Bevölkerung und den Tourismus so wichtige Landschaftskulisse vor ihrer Haustüre zu bewahren.

IV. Schutzgut Fauna/ Artenschutz

Sehr detailliert stellt sich die faunistische Bestandsaufnahme und deren Darstellung in Text, Tabellen und Plänen dar. Vornehmlich erfolgte die artenschutzrelevante Analyse in den vier terrestrischen Wirbeltierklassen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Säugtierklassen). Thematisiert wurden vorhandene und potentielle Artenvorkommen, deren jeweiliger Schutzstatus und die flächenrelevanten Quartier-, Jagd- und Wanderhabitate. Das Ergebnis war, dass das 3,7 ha große bewaldete Eingriffsgebiet nicht nur Lebensort für verschiedenen Vogel- und Fledermausarten mit hohem Schutzstatus (u.a. Bechsteinfledermaus) ist, sondern auch umfangreiche Flächenanteile mit mittleren, hohen und sehr hohen Habitatsqualitäten aufweist.

Art, Umfang und eine jahrzehntelange Betriebsdauer sorgen dafür, dass der Eingriff als erheblich für die Fauna eingestuft werden muss. Im Gegenzug wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (V1-V9) direkt vor Ort und eine Reihe von Ausgleichs-/ CEF- Maßnahmen (M1-M10) in unmittelbarer Nähe und weiterer Entfernung aufgeführt. Diese erfolgen zu fast 100% auf Renchner Gemarkung und werden vornehmlich über die forstwirtschaftlichen Betriebspläne einer ordnungsgemäßen Waldwirtschaft abgewickelt. Zu klären ist, wie die flächenbezogenen Maßnahmen aus M1 bis M10 durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder durch Eintrag einer Reallast im Grundbuch rechtlich fixiert werden.

Will man die verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen gliedern so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

- | | |
|----------------------|---|
| 1. M7/1, M7/2: | 2x Ersatzaufforstungen von insgesamt 3,8ha (Rebflur, Wiese in 1,3km und 8km Entfernung); |
| 2. M3/1, M3/2, M3/3: | 2x Nutzungsaufgaben im Buchen – bzw. Eichensukzessionswald von insgesamt 2ha in ca. 1,7km Entfernung; |
| 3. M6: | Umbau von Nadel/ Nadelmischwald (2,2ha) in 1,7km Entfernung; |
| 4. M8, M9: | Ausbau und Ersatz von fünf Dohlen (50m) in einem Bergbach im Wald in ca. 2km Entfernung; |
| 5. M1: | 40 Flachkästen bzw. 160 Kunsthöhlen für Fledermäuse in südlicher Nachbarschaft und im Bereich Nr. 2; |
| 6. M2: | 42 Kunstnistkästen für Höhlenbrüter in jungen Waldbeständen, drei Nisthilfen für Turmfalken, 2 Kunstnesster für die Waldohreule in direkter Nachbarschaft der Erweiterungsfläche; |

7. M4, M5, M10: Verschiedene Kleinmaßnahmen (z. B. Totholzhaufen) vor Ort für verschiedene Amphibien und Reptilien.

Fazit: Die verschiedenen flächenhaften Waldmaßnahmen sind faunabezogen respektabel. Dagegen ist die Wirksamkeit von Fledermausersatzquartieren und Nutzungsaufgaben von Waldflächen als zeitnahe CEF- Maßnahmen naturschutzfachlich durch neue Studien (s. IDUR Nr. 205/ 2017, bzw. Andreas Zahn und Matthias Hammer 2016) widerlegt. Im Weiteren werden aufgrund des verlorengegangenen Nahrungshabitats im Nahbereich verstärkte Verdrängungs- und Konkurrenzmechanismen die dortigen Populationen belasten.

V. Schutzgut Flora/ Biotop

Die unter Punkt IV zur Fauna dargestellten Sachverhalte des Eingriffs – Ausgleichs geschehen kann inhaltlich auch auf das Schutzgut Flora/ Biotop bezogen werden. Insofern können wir uns hier auf vier wesentliche Aspekte konzentrieren.

1. Die Eingriffsfläche enthält teilweise gesetzlich geschützte Biotopbereiche. Daneben ist sie in der Waldfunktionskartierung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als Erholungsschutzwald, Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald, Klimaschutzwald und Bodenschutzwald klassifiziert. Insgesamt enthält sie fünf verschiedene Waldtypen mit unterschiedlichen Baumarten und Altersklassen. Auch hier wird der Eingriff als erheblich klassifiziert.

2. Klärungsbedarf besteht sowohl bezüglich des vorhandenen Rekultivierungsplans als auch dessen konkreter Umsetzung innerhalb der bisherigen Konzessionsgrenzen. Erst nach dieser Sachstandsbeschreibung ist der unter Punkt 7.2 „Rekultivierung der Erweiterungsfläche“ inhaltlich und vom Zeithorizont auch nur annähernd diskutierbar.

3. Mit großem Interesse haben wir die rechnerische Bilanzierung des Schutzgutes Flora/Biotop nach der ÖKVO in den Tabelle 20 und 21 des LPB analysiert. Hierzu folgende Anmerkungen:

a) In der Tabelle für den Bestand sind an zwei Stellen Multiplikationsfehler:

$$\begin{array}{rclclcl} 5.326 \text{ qm} & \times & 39,6 \text{ ÖP} & = & 210.910 \text{ ÖP} & \text{(nicht 253.092 ÖP)} \\ 13.189 \text{ qm} & \times & 16,8 \text{ ÖP} & = & 221.575 \text{ ÖP} & \text{(nicht 265.890 ÖP)} \end{array}$$

Damit ergibt sich eine korrigierte Summe im Bestand von 715.414 ÖP. Der durchschnittliche ÖP Wert des Gesamtwaldes beträgt somit 19,8 ÖP/qm.

b) Der ÖP Wert der zukünftigen Flora – sprich Ruderalvegetation – im zukünftigen Erweiterungsgelände mit seinen Bermen/Strossen/Lagerstätten wird mit 11 ÖP/qm angegeben, so dass auf der Eingriffsfläche ein Planwert von 396.759 ÖP bilanziert wird. Hier ist eine flächenbezogene Analyse des zukünftigen Pflanzenbewuchses an diesem Extremstandort einschließlich des Zeithorizonts angesagt. Die Ökopunkte-differenz zwischen Wald und spätere Steinbruchflora beträgt nur 318.660 ÖP.

c) Umso üppiger in den Berechnungen fallen die Ökopunkte für die vier weit entfernten Ausgleichsmaßnahmen (Aufforstung/ Umwandlung) mit insgesamt 616.000 ÖP aus. Mit zwei weiteren Kleinmaßnahmen vor Ort ergibt sich hier eine Gesamtaufwertung von insgesamt 635.910 ÖP. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass mit den Ersatzaufforstungs – Ausgleichsmaßnahmen fast 4ha landwirtschaftlicher Flächen verlorengehen.

Fazit: Die Arithmetik der ÖKVO bilanziert in den drei Schritten Vorher 715.414 ÖP, Nachher 318.660 ÖP und Ausgleich 635.910 ÖP ein rechnerisches Plus im Schutzgut Biotop von 317.250 ÖP, d. h. die Natur profitiert rechnerisch vom Eingriff!

VI. Schutzgut Wasser

Auf der nach Westen geneigten Fläche (3,4 ha) wird er vorhandene Waldboden bis auf den nackten Granitfelsen abgetragen. Bilanziert wird das Abtragsvolumen mit ca. 15.00 cbm Oberboden (Humus) und 150.000 cbm Unterboden (Verwitterungsgrus). Ausgehend von diesen Volumina errechnet sich eine durchschnittliche Abgrabungstiefe von ca. 4-5m. Dies führt zu einem vollständigen Verlust auf der Gesamtfläche für die Wasseraufnahme, Wasserspeicherung und die Wasserleitungsfunktion („Interflow“) des Bodens. Es besteht damit ein erheblicher Eingriff, der sowohl auf die östlich gelegenen Quelfassungen als auch auf die zahlreichen natürlichen Quellen im Westbereich gravierende Folgen haben wird. Entsprechend verschlechtern sich auch die hydrologischen Situationen der ablaufenden kleinen Zuflüsse zum Pfaffenbach. Als Kompensation will man in weiter Entfernung zwei Verdohlungen unter wegnahen Holzlagerstätten und unter kleinen Waldwegen durch U-Profile ersetzen. Beide Maßnahmenblöcke führen zur Öffnung der Bachsohle, bei einem Mittelwasserprofil von 50-100 cm auf ca. 50 m Länge, in einer Größenordnung von ca. 50-100 qm. Das Verhältnis der hydrogeologischen Situation des Eingriffs zum „Ausgleich“ beträgt flächenbezogen 34.000 qm zu 100 qm, also 100% zu 0,3%.

Fazit: Es ist gewässerkundlich völlig unerklärlich, wie die Gutachter zu folgendem Urteil kommen, Zitat: „Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahme (Dohlenbeseitigung) verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die beantragte Erweiterung.“ Das ist ökologische Schönfärberei pur, fachwissenschaftlich ist das geradezu absurd.

VII. Schutzgut Boden

In der Darstellung unter Punkt VI wurde schon die herausragende Bedeutung des Bodens angedeutet. Lebensraum einer eigenen, hochkomplexen Biozönose, Grundlage aller darüber wachsenden Pflanzen (Fruchtbarkeit), Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, CO₂-Binder.

Mit dem großflächigen Abtragen (3,4 ha) der Oberboden- und Unterbodenschicht bis auf den darunterliegenden Granitfelsen erfolgt ein erheblicher und irreversibler Eingriff auf das Schutzgut und seinen Funktionen. Der Gesamtwert des Waldbodens wird in der Eingriffs–Ausgleichsbilanzierung vom Gutachter – bei einem Durchschnittswert von 7,31 ÖP pro qm (Max.Wert = 16 ÖP/qm) – auf 244.793 ÖP beziffert. Der Boden soll – nach Aussage des Gutachters – getrennt nach Ober- und Unterboden zwischengelagert und wiederverwendet werden. Das Verwitterungsgrus kann als Dammbaumaterial oder für minderwertige Auffüllungen eingesetzt werden.

Der „Bodenwert“ nach dem Eingriff, also vornehmlich auf freigelegtem Felsen im Steinbruch, wird auf 4 ÖP/qm mit 134.120 ÖP hochgerechnet. Damit entsteht ein rechnerisches Defizit von Waldboden zu „Felsboden“ von 110.673 ÖP. Bodenkundlicher Klärungsbedarf besteht eindeutig bei der Zuordnung des Steinbruchbodens von 4 ÖP/qm. In der einschlägigen LUBW Arbeitshilfe ist zwar ein solcher Wert bei „Abgrabungen“ eingesetzt, wobei man dort immer noch von einer verbleibenden Rohbodenschicht, d.h. nicht vom nackten Felsen ausgeht.

Mit den zwei weit entfernten Ersatzaufforstungen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Böden generiert das Gutachten noch zusätzliche 50.160 Bodenökopunkte, so dass am Schluss beim Dreischritt Vorher 244.793 ÖP, Nachher 134.072 ÖP, Ausgleich 50.160 ÖP ein Bodenminus von 60.512 ÖP verbleibt, das aus dem Kompensationsblock „Biotop“ zur schwarzen Null ausgeglichen wird. Auch hier besteht Klärungsbedarf. Auf S.129 des LBP ist zu lesen, dass die Anrechnung von 0,33 WP = 1,32 ÖP/qm aus der Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens bei verschlammungsgefährdeten Böden resultiere. Fakt ist, dass Grünland kein verschlammungsgefährdeter Boden ist und dies bei Rebfluren auch nur selten der Fall ist.

Fazit: Der absolut gravierendste Verlust des aus unserer Sicht höchsten Schutzguts Boden erfolgt im Abbau von Kies/Sand und Gestein. Dort bleiben bodenbezogen nur noch Grundwasser gefüllte Löcher oder weitestgehend steile, nackte Felswände übrig. Neben den hohen andauernden Sicherheitsproblemen nach der Auffassung, eine absolute Nulloption für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Folgenutzungen.

Zusammenfassung:

Ausgehend von den unseren Ausführungen zu den verschiedenen Schutzgutkategorien, haben wir auf dem Wege des Widerspruchs folgende Forderungen:

1. Klärungs- und Korrekturbedarf in der argumentativ-verbale und rechnerischen Eingriffs – Ausgleichsbilanzierungen für die o.g. Schutzgüter;
2. Konkretisierung der bisherigen und zukünftigen Rekultivierungsplanung;
3. Eine substantielle Verbreiterung des obenliegenden bewaldeten Kammstreifens (Abstand Wohnbebauung, Verbesserung der hydrogeologischen Situation).

Zum Schluss:

Unsere Region ist im Landesentwicklungsplan als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ klassifiziert. Seit Jahrzehnten lastet auf diesem Raumtyp ein massiver Siedlungsdruck durch Wohnungsbau, Gewerbegebiete, Straßenbau, Freizeitanlagen, Abfalldeponien, Kieswerke und eben auch Steinbrüche. Die Folge: starke Landschaftsveränderungen, Klimastress, Artensterben, Verlust land- und forstwirtschaftlicher Flächen und zunehmend erschöpfte Rohstoffvorkommen. Gefragt ist hier ein Paradigmenwechsel im Umgang mit Umwelt und Natur und zwar lokal und jetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Huber